BUSINESS IMMIGRATION SERVICE | BERLIN

Leitfaden – Business Immigration Service (BIS)

Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland hängt in entscheidendem Maße davon ab, wie gut es gelingt, die Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe zu sichern und zu erweitern. Der Wohlstand, die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und daran anknüpfend der soziale Zusammenhalt sind als wesentliche Elemente der sozialen Marktwirtschaft eng an die Stärke der Wirtschaft gekoppelt. Diese gilt es, durch gute Rahmenbedingungen und eine vorausschauende Fachkräftesicherung auch in Zukunft zu erhalten und auszubauen.

Zitat aus dem FEG vom 15.08.2019

Übersicht zur Antragsbearbeitung im Business Immigration Service

1 Was ist der Business Immigration Service (BIS) und was macht er?

Als Serviceeinheit des Berliner Landesamtes für Einwanderung (LEA) bietet der BIS die Möglichkeit, Aufenthaltstitel und Erlaubnisse zur Beschäftigung für ausländische Arbeitnehmer und deren Familienangehörigen schnell und möglichst unkompliziert zu erteilen.

Gemeinsam mit Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH, der IHK Berlin, der Bundesagentur für Arbeit, der Handwerkskammer sowie den Berufs- und Studienanerkennungsstellen fokussieren wir uns auf ein zielorientiertes Verfahren.

Der Service des BIS hat es sich dabei zur Aufgabe gemacht, Arbeitgebern die Möglichkeit zu geben, das aufenthaltsrechtliche Verwaltungsverfahren ihres zukünftigen Mitarbeiters von der Einreise bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu unterstützen.

1.1 Unsere Servicezeiten

Standort: Ludwig-Erhard-Haus,
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin

Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag
nur nach Vereinbarung

Wichtig:

Die persönliche Vorsprache erfolgt in der 2. Etage nur mit vorheriger Terminvereinbarung.

Die Ausgabe von elektronischen Aufenthaltstiteln (eAT) erfolgt in der 6. Etage ohne Terminvereinbarung von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr (in der Regel sechs Wochen nach Bestellung des eAT) sowie mit Terminvereinbarung zwischen 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

1.2 Zuständigkeiten

Der BIS ist nicht zuständig für:

1. Familienzusammenführung zu deutschen Staatsangehörigen
2. Humanitäre Aufenthaltstitel, Duldungen, Beschäftigte mit Aufenthaltsgestattung
3. Aufenthaltserlaubnis für ein Studium
4. Niederlassungserlaubnisse/Daueraufenthalt EU
5. Familienzusammenführung zu Inhabern des in Nummer 2 - 4 genannten Personenkreises

2 Die wichtigsten Informationen und Schritte

2.1 Notwendigkeit einer Erlaubnis zur Beschäftigung für den Arbeitgeber

Eine Beschäftigung ist nur dann erlaubt, wenn diese im Aufenthaltstitel (z.B. Visum, Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU), ggf. mit Zusatzblatt, ausdrücklich vermerkt oder die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit durch gesetzliche Regelungen dokumentiert ist.

Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, sich vor Aufnahme der Beschäftigung zu vergewissern, dass ausländische Arbeitnehmer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates haben, im Besitz der erforderlichen Beschäftigungserlaubnis sind.

2.2 Notwendige Ermächtigung für Arbeitgeber bzw. Personalstellen

Rechtsfähige Anträge sind immer durch den Mitarbeiter selbst oder seinem rechtlich bevollmächtigten Vertreter (Rechtsanwalt) zu stellen. Alternativ haben Sie als Arbeitgeber die Möglichkeit, unterstützend für Ihren Mitarbeiter den kostenfreien Service des Landesamtes für Einwanderung, den Business Immigration Service (BIS), zu nutzen.

Hierfür ist allerdings zunächst eine einmalige Registrierung als Arbeitgeber erforderlich. Mit der Registrierung bestätigen Sie verbindlich, dass Sie ausschließlich im Auftrag und im Interesse Ihres Mitarbeiters handeln.

Sollten Sie Dritte bevollmächtigen, muss dies zusätzlich durch eine schriftliche Vollmacht von Ihnen **und** vom Arbeitnehmer bescheinigt werden. Anträge ohne Arbeitgebervollmacht werden an das zuständige Referat weitergeleitet. Sie erhalten keine Abgabenachricht.

Anmerkung für Rechtsanwälte und Relocation-Services:

Eine Registrierung von Rechtsanwälten/einer Rechtsanwaltskanzlei oder von Relocation-Services im BIS ist nur möglich, wenn Sie als Arbeitgeber auftreten und eine Fachkraft in Ihrem Unternehmen einstellen möchten. Eine Registrierung ohne den vorgenannten Antragshintergrund ist leider nicht möglich. Sofern Sie ein Unternehmen vertreten und bei der Antragstellung unterstützen, wäre das Unternehmen zu registrieren und Sie würden als Ansprechpartner für den BIS vorgemerkt werden.

3 Online-Anträge für Aufenthaltstitel zur Beschäftigung

Mit der Einführung der Online-Anträge im Landesamt für Einwanderung können Erstanträge, Verlängerungen oder Zweckwechsel zu folgenden Aufenthaltstiteln zur Beschäftigung beantragt werden:

- Aufenthaltserlaubnis zu den betrieblichen Aus- und Weiterbildungen
- Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung
- Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung
- Aufenthaltserlaubnis für eine Beschäftigung zum Zweck der Forschung
- Blaue Karte EU
- Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger (§ 26 BeschV)

Darüber hinaus können auch Online-Anträge für leitende Angestellte oder Führungskräfte, Spezialitätenköchinnen und Spezialitätenköche, Beschäftigte aus religiösen oder karitativen Gründen sowie Beschäftigung von Pflegehilfskräften über den vorherigen Link (Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger (§ 26 BeschV) eingereicht werden, auch wenn der Personenkreis dort nicht explizit genannt wird.

4 Antragstellung und Bearbeitung im Business Immigration Service

Die Anträge zu den oben aufgeführten Aufenthaltstiteln werden nur noch als Online-Anträge entgegengenommen.

Bitte beachten Sie, dass die Beantragung erst **acht Wochen** vor Ablauf des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis möglich ist. Zweck- und Arbeitgeberwechsel können auch bereits vor Ablauf der acht Wochen beantragt werden, sofern die Mitarbeitenden bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU sind.

Die Antragstellung erfolgt über den Link: https://service.berlin.de/dienstleistung/326856/

Bei einem Zweck- oder Arbeitgeberwechsel mit einem Visum, also vor Ausstellung des ersten Aufenthaltstitels durch das LEA/BIS, reichen Sie die Anträge bitte weiterhin wie gewohnt über das Kontaktformular ein und fügen Sie dafür alle notwendigen Unterlagen anhand der Checkliste des BIS bei.

Für die Bearbeitung der Online-Anträge im BIS stehen zwei Wege zur Verfügung:

4.1 Online-Antrag - Antragstellung durch den Arbeitgeber

Bei Nutzung des Online-Antrages für Ihre Fachkraft können Sie auswählen, dass Sie als Arbeitgeber einen Antrag einreichen. In diesem Fall wählen Sie „Unterstützen Sie den Antrag als Arbeitgeber oder sind Sie von einem Arbeitgeber dafür beauftragt worden?“ aus. Anschließend müssen Sie Ihre Personalien, Name des Arbeitgebers (nicht Rechtsanwalt oder Relocation-Service) sowie die BIS-Kundennummer eintragen.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Vorgang automatisch dem BIS zugeordnet und eine Bearbeitung kann hier stattfinden.

Anmerkung für Rechtsanwälte und Relocation-Services:

Anträge ohne Vollmacht des Arbeitgebers und des Antragstellers werden ohne Abgabenachricht an das zuständige Referat weitergeleitet, auch wenn Sie angeben, vom Arbeitgeber beauftragt worden zu sein. Eine Bearbeitung im BIS erfolgt dann nicht.

4.2 Online-Antrag - Antragstellung durch die Fachkraft

Ihre Fachkraft hat die Möglichkeit, selbst einen Online-Antrag zu stellen. In diesem Fall wählt Ihr Arbeitnehmer die Option: „Ich stelle den Antrag für mich selber."

Sofern der BIS diesen Antrag übernehmen soll, können Sie wie gewohnt über das Kontaktformular für registrierte BIS-Kunden unter Dienstleistung: *Online-Antrag* die Zusammenfassung des Online-Antrags, die Ihre Fachkraft nach erfolgreicher Übermittlung als PDF-Dokument speichern konnte, einreichen.

Wenn Sie der Arbeitgeber sind, benötigen wir keine weiteren Antragsunterlagen. Für Rechtsanwälte und Relocation-Services ist neben dem o.g. PDF-Dokument wie gewohnt die Vollmacht des Antragstellers und Arbeitgebers zu übersenden.

4.3 Anträge ohne Option auf Online-Antrag

Anträge, für die kein Online-Antrag zur Verfügung steht, können wie gewohnt mit allen erforderlichen Unterlagen der Checkliste des BIS über unser Kontaktformular eingereicht werden.

Bitte beachten Sie auch hierfür, dass die Beantragung erst acht Wochen vor Ablauf des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis möglich ist, sofern es sich nicht um einen Zweck- oder Arbeitgeberwechsel handelt.

Anträge sind immer vollständig und im standardisierten Format (PDF, Scan-Qualität, nicht farbig) einzureichen. **Unvollständige Anträge und Anträge mit abfotografierten Unterlagen werden zurückgewiesen und nicht bearbeitet.**

5 Beantragung Familienzusammenführung

Der Online-Antrag im Rahmen der Familienzusammenführung steht noch nicht zur Verfügung. Ein aktueller Zeitraum kann leider nicht genannt werden. Bis es soweit ist, verfahren wir wie gewohnt – wenn Ihre Fachkraft einen Online-Antrag gestellt hat und die Familie berücksichtigt werden soll, teilen Sie uns das bitte gemäß Punkt 4.2 unseres Leitfadens über unser Kontaktformular unter Dienstleistung: *Online-Antrag* mit und übersenden uns zugleich die Antragsunterlagen für die Familienzusammenführung gemäß unserer Checkliste.

Sofern die Fachkraft im Besitz eines gültigen Visums ist, die Familie aber visafrei oder mit einem Visum, das eine kürzere Gültigkeit als das Visum der Fachkraft hat, reichen Sie bitte wie oben beschrieben die Unterlagen gemäß unserer Checkliste über unser Kontaktformular für die Familienzusammenführung ein.

Beachten Sie jedoch, dass eine Vorladung in diesem Fall nur für die Familie erfolgen wird. Die Fachkraft muss entsprechend des oben aufgeführten Verfahrens acht Wochen vor Ablauf des Visums einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen und erhält anschließend einen Termin zur persönlichen Vorsprache.

6 Was tun, wenn das Visum oder der Aufenthaltstitel abläuft?

Zur Fristwahrung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, einen Antrag vor Ablauf des Aufenthaltstitels oder des Visums zu stellen. Sofern Sie Ihrem Arbeitnehmer anbieten, die Antragstellung zu übernehmen, achten Sie auf eine fristgerechte vollständige Antragstellung, damit der bisherige Aufenthaltstitel fortbesteht (Fiktionswirkung).

7 Beschleunigtes Fachkräfteverfahren zur Erteilung eines D-Visum

Ziel des beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist es, geeigneten Fachkräften aus Drittstaaten für eine qualifizierte Beschäftigung schnellstmöglich die Einreise mit einem entsprechenden Visum und damit die Arbeitsaufnahme zu ermöglichen.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kann auch auf den Familiennachzug von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern angewendet werden, sofern die Anträge hierzu im zeitlichen Zusammenhang gestellt werden. Ein zeitlicher Zusammenhang besteht, wenn maximal 6 Monaten nach Einreise der Fachkraft die Einreise der Familienangehörigen erfolgen kann.

Das Verfahren kann nur vom Arbeitgeber durch schriftliche Vereinbarung eingeleitet werden, nicht durch die zukünftige Fachkraft selbst. Sollte die zukünftige Fachkraft bereits Anträge bei der Auslandsvertretung gestellt haben, kann das Verfahren nicht mehr beauftragt werden. Es darf keine Doppel- oder Parallelbearbeitung erfolgen.

8 Anmeldeservice im BIS für ausgewählte Dienstleistung des Bürgeramts

Als registrierter BIS-Kunde haben Sie die Möglichkeit, den Anmeldeservice zu nutzen und Termine abzustimmen. Es handelt sich hierbei um einen Service des Bürgeramtes Charlottenburg-Wilmersdorf in Kooperation mit dem Landesamt für Einwanderung Berlin.

Folgende Dienstleistungen stehen Ihnen zur Verfügung:

- An- und Abmeldungen im Land Berlin
- Beantragung von Führungszeugnissen
- Meldebescheinigungen
- Haushaltsbescheinigungen
- Auskünfte zur Steuer-ID

Servicezeiten:
Montag, Dienstag
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ihre Anfragen senden Sie bitte an:
BIS-Anmeldeservice@Charlottenburg-Wilmersdorf.de